

# Tabak-Arbeiter

Nr. 23 / Bremen, den 4. Juni 1927

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postämter zu beziehen.  
 — Monatlicher Bezugspreis 40 Goldpfennig ohne Ortsgeld. — Anzeigenpreis 50 Goldpfennig für die viergespaltene Zeile. — Inhalt der Anzeigenannahme und der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: Friedrich Dahms.  
 — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Reichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt S. H. Schmalzfeldt & Co. — Sämtlich in Bremen.

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, Am der Weide 201, Telefon: Amt Roland 6046. — Geld- und Einzahlungsbüro an Johannes Krohn. — Postfachkonto 5349 beim Postfachamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Großhandelsbank Deutsche Kaufmannschaft m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., Berlin. — Verbandsvorsitzender: Karl Reichmann. — Verbandssekretär: E. Schöner, Hamburg, Besenbinderhof 57, Zimmer 46/46

## Statutenänderungen

Nach wiederholten Beratungen und nachfolgender Abstimmung haben Verbandsvorstand, Verbandsbeirat und Verbandsausschuß beschlossen, das Verbandsstatut wie folgt zu ändern:

1. Im § 3 ist hinter Abs. 8 einzufügen:

„Die Zahlstellen sind berechtigt, auch von den arbeitslosen bzw. erwerbsunfähigen (kranken) Mitgliedern einen Lokalbeitrag zu erheben. Dieser Lokalbeitrag soll 5  $\mathcal{L}$ , im Höchstfalle 10  $\mathcal{L}$  pro Woche betragen. Ueber die Einführung und Höhe eines solchen Lokalbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.“

2. Im § 9 (Erwerbslosenunterstützung) ist der Absatz 8 gestrichen und dafür gesetzt:

„Die Erwerbslosenunterstützung wird vom 7. Wochentag nach der eingetretenen Arbeitslosigkeit oder Krankheit (Erwerbsunfähigkeit) an gezahlt und beträgt in Beitragsklasse:

zu 40 $\mathcal{L}$ pro Tag	40 $\mathcal{L}$ =	2,40 $\mathcal{M}$ pro Woche
zu 55 $\mathcal{L}$ pro Tag	55 $\mathcal{L}$ =	3,30 $\mathcal{M}$ pro Woche
zu 75 $\mathcal{L}$ pro Tag	75 $\mathcal{L}$ =	4,50 $\mathcal{M}$ pro Woche
zu 100 $\mathcal{L}$ pro Tag	100 $\mathcal{L}$ =	6,— $\mathcal{M}$ pro Woche

3. Im § 9 (Erwerbslosenunterstützung) ist der Absatz 6 gestrichen und dafür gesetzt:

„Die Unterstützung darf im Mitgliedsjahre im Höchstfalle betragen: Nach einer Beitragsleistung von

	Bei den Beiträgen von			
	40 $\mathcal{L}$	55 $\mathcal{L}$	75 $\mathcal{L}$	100 $\mathcal{L}$
	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$
52 Wochen bis 2 Wochen	4,80	6,60	9,00	12,00
104 Wochen bis 2½ Wochen	6,00	8,25	11,25	15,00
156 Wochen bis 3 Wochen	7,20	9,90	13,50	18,00
208 Wochen bis 3½ Wochen	8,40	11,55	15,75	21,00
260 Wochen bis 4 Wochen	9,60	13,20	18,00	24,00
312 Wochen bis 4½ Wochen	10,80	14,85	20,25	27,00
364 Wochen bis 5 Wochen	12,00	16,50	22,50	30,00
416 Wochen bis 5½ Wochen	13,20	18,15	24,75	33,00
468 Wochen bis 6 Wochen	14,40	19,80	27,00	36,00

4. Im § 9 (Erwerbslosenunterstützung) ist hinter Abs. 6 einzufügen:

„An Mitglieder, die Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, darf im folgenden Mitgliedsjahre erst wieder Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden, wenn diese Mitglieder vom Beginn des letzten Mitgliedsjahres an gerechnet aufs neue mindestens 52 Verbandsbeiträge geleistet haben.“

Vorstehende Statutenänderungen treten mit dem 1. Juli 1927 in Kraft.

Bremen, den 23. Mai 1927.

Der Verbandsvorstand

Vom Verbandsvorstand, Verbandsbeirat und Verbandsausschuß wurde weiter beschlossen, allen jenen Mitgliedern, die bis jetzt nur den Beitrag von 25 Pf. zahlen, dringend nahezu legen, für die Folge den Beitrag von 40 Pf. zu zahlen. Mit diesem Uebertritt erwerben diese Mitglieder die sofortige statutorische Unterstützungsberechtigung dieser Beitragsklasse entsprechend der Dauer ihrer Mitgliedschaft bzw. entsprechend der Zahl der geleisteten Verbandsbeiträge. Eine Uebertrittsberechtigung besteht für die Zeit nicht, in welcher ein Mitglied arbeitslos oder erwerbsunfähig krank ist.

Vorstehender Beschluß (Uebertrittsbedingungen) tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1927.

Bremen, den 23. Mai 1927.

Der Verbandsvorstand

Nicht dringend genug kann allen Mitgliedern des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes empfohlen werden, die nebenstehenden Bekanntmachungen aufmerksam durchzulesen und zu beachten. Sie legen Zeugnis dafür ab, daß die Verbandsinstanzen bemüht sind, den Wünschen der Mitgliedschaften nach Möglichkeit entgegenzukommen; denn alles, was die nebenstehenden Bekanntmachungen enthalten, entspricht Anregungen aus den Reihen der Zahlstellen und Funktionäre.

Durch den neuen Absatz 8 im § 3 des Statuts, der von der Beitragsleistung handelt, wird den Zahlstellen das Recht eingeräumt, auch von den arbeitslosen und kranken Mitgliedern wöchentlich einen bescheidenen Lokalbeitrag zu erheben. In erster Linie soll diese Einrichtung, die in einigen Zahlstellen bereits besteht, dazu dienen, die Verbindung mit den arbeitslosen und kranken Mitgliedern enger und dauernder zu gestalten, und im übrigen die Zahlstellen für den Aufwand zu entschädigen, die sie im Interesse dieser Mitglieder zu machen haben. Dabei ist ganz selbstverständlich, daß in den Zahlstellen bei der Einführung eines solchen Lokalbeitrages vorsichtig zu Werke gegangen werden muß und der Bogen nicht überspannt werden darf. Aus diesem Grunde sind Sicherungen geschaffen worden, die eine Beschlussfassung durch Zufallsmehrheit und eine übermäßige Belastung der in Betracht kommenden Verbandsangehörigen von vornherein ausschließen. So kann die einzelne Zahlstelle von den arbeitslosen und kranken Mitgliedern nur dann einen Lokalbeitrag erheben, wenn das in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen worden ist. Die gleiche Mehrheit ist bei der Beschlussfassung über die Höhe eines solchen Beitrages erforderlich, der in keinem Falle 10  $\mathcal{L}$  die Woche übersteigen darf. Im übrigen ist es der Entscheidung der einzelnen Zahlstellen überlassen, ob sie von den arbeitslosen und kranken Mitgliedern einen Lokalbeitrag von 5 oder 10  $\mathcal{L}$  die Woche erheben wollen. Dabei ist es auch statthaft, von einem Teil der in Betracht kommenden Mitglieder 5  $\mathcal{L}$  und von dem anderen Teil 10  $\mathcal{L}$  zu erheben, wenn z. B. eine Trennung von unterstützten und nichtunterstützten Mitgliedern vorgenommen wird, oder sich aus anderen Gründen eine Gruppierung empfiehlt. In allen Fällen muß bei der Beschlussfassung über die Einführung und Höhe eines von den arbeitslosen und kranken Mitgliedern zu erhebenden Lokalbeitrages auf die Verhältnisse in den einzelnen Zahlstellen Rücksicht genommen werden.

Nun einige Worte zu den Änderungen und Ergänzungen des § 9 des Statuts. Da ist zunächst die im Absatz 6 vorgesehene Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung, die sicher allgemeine Billigung finden wird. Einmal deshalb, weil sie den unterstützungsberechtigten arbeitslosen und kranken Mitgliedern eine Erhöhung ihrer Bezüge bringt, dann aber auch aus dem Grunde, weil sie eine Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte in sich schließt. Vom 1. Juli dieses Jahres an soll nämlich die Wochenunterstützung, die der Verband im Falle der Erwerbslosigkeit zahlt, in allen Klassen den sechsfachen Verbandsbeitrag ausmachen. Ausgenommen ist natürlich die 25- $\mathcal{L}$ -Beitragsstufe, in der es keine Erwerbslosenunterstützung gibt. Für die Mitglieder, die bis jetzt den 25- $\mathcal{L}$ -Beitrag zahlen, sind aber andere Vergünstigungen geschaffen worden, über die die zweite Bekanntmachung des Verbandsvorstandes Aufschluß gibt. Nun ist uns sehr wohl bekannt, daß, soweit die Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung in Betracht kommt, hier und da noch weitergehende Wünsche vorhanden sind. Aber den Befürwortern dieser Wünsche sei gesagt, daß diesmal die Erwerbslosenunterstützungssätze bei gleichbleibenden Verbandsbeiträgen erhöht worden sind, so daß die dadurch hervorgerufene Mehrbelastung des Verbandes keine geringe sei.

wird. Im übrigen muß jedoch immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die Kampfbereitschaft und Kampffähigkeit des Verbandes unter der Erwerbslosenunterstützung, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit damit nicht in Frage gestellt werden soll, unter keinen Umständen leiden darf. Aus diesem Grunde mußte auch davon abgesehen werden, die Unterstützungsdauer zu verlängern.

Neu ist die Bestimmung, wonach Mitglieder, die Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, im neuen Mitgliedsjahr erst wieder Erwerbslosenunterstützung beziehen können, wenn sie vom Beginn des letzten Mitgliedsjahres an gerechnet mindestens 52 Verbandsbeiträge geleistet haben. Nach den bisherigen Bestimmungen konnte ein Mitglied, das sonst seinen statutarischen Verpflichtungen nachgekommen war, ohne Rücksicht auf die Zahl der im verflochtenen Mitgliedsjahr geleisteten Beiträge im neuen Mitgliedsjahr sofort wieder Erwerbslosenunterstützung beziehen. Dabei haben sich im Laufe der Zeit so viele Ungerechtigkeiten und Unzuträglichkeiten eingestellt, daß schon aus diesem Grunde eine Beseitigung des bisherigen Zustandes erforderlich ist. Daneben spielen natürlich auch noch finanzielle Erwägungen eine Rolle mit. Wie wirkt sich die neue Bestimmung nun in der Praxis aus? Dafür nur ein Beispiel: Kollegin K ist am 1. Juli 1919 Mitglied des Verbandes geworden; ihr jetziges Mitgliedsjahr läuft demnach vom 1. Juli 1926 bis zum 30. Juni 1927. Während dieser Zeit hat Kollegin K die ihr nach dem Statut zustehende Erwerbslosenunterstützung bezogen. Wird Kollegin K nun am 15. Juli dieses Jahres erneut wieder arbeitslos oder krank, dann würde sie nach dem bisherigen Wortlaut des Statuts ohne weiteres wieder Erwerbslosenunterstützung vom Verbandsbezug beanspruchen können, wenn ihr Mitgliedsbuch in Ordnung ist. Nach den neuen Bestimmungen muß Kollegin K bei der am 15. Juli eintretenden Arbeitslosigkeit oder Krankheit nachweisen, daß sie seit dem 1. Juli des vergangenen Jahres mindestens 52 Verbandsbeiträge geleistet hat. Kann sie diesen Nachweis führen, dann hat sie wieder Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung. Umdernfalls darf ihr erst wieder Erwerbslosenunterstützung ausgezahlt werden, wenn sie aufs neue seit dem 1. Juli 1926, also seit dem Beginn des letzten Mitgliedsjahres mindestens 52 Verbandsbeiträge geleistet hat. Die von den Zahlstellen nach dem neuen Absatz 9 im § 3 erhobenen Lokalbeiträge, die durch die schwarzen Arbeitslosenmarken quittiert werden können, zählen dabei selbstverständlich nicht mit.

Zur Vermeidung von Irrtümern sei dann noch darauf hingewiesen, daß die besprochenen Statutenänderungen erst am 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten und vordem nicht angewendet werden dürfen. Die Veröffentlichung erfolgt schon jetzt, um den einzelnen Zahlstellen die nötige Zeit zur Beschlussfassung über Einführung und Höhe der von den arbeitslosen und kranken Mitgliedern etwa zu erhebenden Lokalbeiträge zu geben. Im übrigen sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß mit Ausnahme der Absätze 3 und 5 des § 9, die gestrichen und durch andere ersetzt worden sind, alle übrigen Bestimmungen des § 9 auch über den 1. Juli hinaus beachtet werden müssen und in Kraft bleiben.

Die zweite Bekanntmachung des Vorstandes spricht für sich selbst und bedarf kaum einer weiteren Erläuterung. Sie wendet sich an die Mitglieder, die bisher einen Verbandsbeitrag von 25  $\mathcal{L}$  die Woche gezahlt haben und fordert sie auf, für die Folge einen wöchentlichen Verbandsbeitrag von 40  $\mathcal{L}$  zu zahlen. Kommen sie dieser Aufforderung noch in diesem Jahre nach, dann sollen sie im Falle der Arbeitslosigkeit oder Krankheit in der 40- $\mathcal{L}$ -Beitragsklasse sofort unterstützungsberechtigt sein, wenn sie vor Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 52 Verbandsbeiträge geleistet haben. Es ist also ein sehr großes Entgegenkommen, was da gewährt wird und es muß erwartet werden, daß von den 9525 Mitgliedern, die am Ende des ersten Quartals noch einen wöchentlichen Verbandsbeitrag von 25  $\mathcal{L}$  zahlten, bald der allergrößte Teil einen Verbandsbeitrag von 40  $\mathcal{L}$  die Woche zahlt. Im Gegensatz zu den eigentlichen Statutenänderungen treten nämlich die Erläuterungen beim Uebertritt in die 40- $\mathcal{L}$ -Beitragsklasse sofort in Kraft, so daß es nunmehr die Aufgabe aller Zahlstellenverwaltungen ist, dafür Sorge zu tragen, daß die noch vorhandenen Mitglieder mit einem 25- $\mathcal{L}$ -Beitrag möglichst bald den Verbandsbeitrag von 40  $\mathcal{L}$  die Woche zahlen. Den in Betracht kommenden Kolleginnen und Kollegen muß gesagt werden, daß der niedrigste Verbandsbeitrag in der Vorkriegszeit schon 25  $\mathcal{L}$  die Woche betragen hat. Es ist deshalb kein unbegründetes Verlangen, wenn jetzt von ihnen ein Verbandsbeitrag von 40  $\mathcal{L}$  die Woche gefordert wird. Im übrigen liegt es ja auch in ihrem eigenen Interesse, sich möglichst schnell einen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung im Verbandsbezug zu sichern.

## Steuerwert der von Januar bis März 1927 verkauften Tabaksteuerzeichen

In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1927 wurden nach dem amtlichen Ausweis Tabaksteuerzeichen verkauft für:

Zigaretten		Versteuerte Menge nach dem Wert der Tabaksteuerzeichen berechnet	Prozent der Gesamtmenge
Kleinverkaufspreis pro Stück			
bis zu 2 $\mathcal{L}$		791 Tausend Stück	0,1
zu 3 $\mathcal{L}$		6 495 Tausend Stück	0,5
zu 4 $\mathcal{L}$		16 433 Tausend Stück	1,2
zu 5 $\mathcal{L}$		97 018 Tausend Stück	6,9
zu 6 $\mathcal{L}$		83 794 Tausend Stück	6,0
zu 7 $\mathcal{L}$		29 260 Tausend Stück	2,1
zu 8 $\mathcal{L}$		78 895 Tausend Stück	5,6
zu 9 $\mathcal{L}$		4 570 Tausend Stück	0,3
zu 10 $\mathcal{L}$		388 966 Tausend Stück	27,8
zu 11 $\mathcal{L}$		2 609 Tausend Stück	0,2
zu 12 $\mathcal{L}$		68 713 Tausend Stück	4,9
zu 13 $\mathcal{L}$		3 963 Tausend Stück	0,3
zu 14 $\mathcal{L}$		2 381 Tausend Stück	0,2
zu 15 $\mathcal{L}$		335 820 Tausend Stück	24,0
zu 16 $\mathcal{L}$		2 722 Tausend Stück	0,2
zu 17 $\mathcal{L}$		1 343 Tausend Stück	0,1
zu 18 $\mathcal{L}$		3 874 Tausend Stück	0,3
zu 19 $\mathcal{L}$		248 Tausend Stück	0,0
zu 20 $\mathcal{L}$		178 641 Tausend Stück	12,8
zu 22 $\mathcal{L}$		892 Tausend Stück	0,1
zu 25 $\mathcal{L}$		46 154 Tausend Stück	3,3
über 25 $\mathcal{L}$		43 820 Tausend Stück	3,1
Insgesamt		1 397 402 Tausend Stück	100,0

Zigaretten		Versteuerte Menge nach dem Wert der Tabaksteuerzeichen berechnet	Prozent der Gesamtmenge
Kleinverkaufspreis pro Stück			
bis zu 1/2 $\mathcal{L}$		2 819 Tausend Stück	0,0
zu 1 $\mathcal{L}$		8 353 Tausend Stück	0,1
zu 1 1/2 $\mathcal{L}$		12 190 Tausend Stück	0,2
zu 2 $\mathcal{L}$		109 632 Tausend Stück	1,6
zu 2 1/2 $\mathcal{L}$		7 347 Tausend Stück	0,1
zu 3 $\mathcal{L}$		767 847 Tausend Stück	11,2
zu 4 $\mathcal{L}$		2 189 888 Tausend Stück	31,9
zu 5 $\mathcal{L}$		3 043 061 Tausend Stück	44,3
zu 6 $\mathcal{L}$		567 437 Tausend Stück	8,2
zu 7 $\mathcal{L}$		1 999 Tausend Stück	0,0
zu 8 $\mathcal{L}$		106 922 Tausend Stück	1,6
zu 10 $\mathcal{L}$		52 006 Tausend Stück	0,8
zu 12 $\mathcal{L}$		2 506 Tausend Stück	0,0
zu 15 $\mathcal{L}$		1 830 Tausend Stück	0,0
über 15 $\mathcal{L}$		420 Tausend Stück	0,0
Insgesamt		6 874 957 Tausend Stück	100,0

Zigarettenhüllen 445 284 Tausend Stück

Rauchtabak		Versteuerte Menge nach dem Wert der Tabaksteuerzeichen berechnet	Prozent der Gesamtmenge
Kleinverkaufspreis pro Stück			
bis zu 6 $\mathcal{L}$		747 Tausend Stück	1,2
zu 10 $\mathcal{L}$		1 488 Tausend Stück	2,3
zu 12 $\mathcal{L}$		85 Tausend Stück	0,1
zu 15 $\mathcal{L}$		31 801 Tausend Stück	50,5
zu 20 $\mathcal{L}$		28 021 Tausend Stück	44,5
über 20 $\mathcal{L}$		808 Tausend Stück	1,4
Insgesamt		63 010 Tausend Stück	100,0

feingehackten Rauchtabak

feingehackten Rauchtabak		Versteuerte Menge nach dem Wert der Tabaksteuerzeichen berechnet	Prozent der Gesamtmenge
Kleinverkaufspreis pro Kilo			
bis zu 6 $\mathcal{M}$		29 948 Kilogramm	28,3
zu 7 $\mathcal{M}$		27 044 Kilogramm	25,5
zu 8 $\mathcal{M}$		4 451 Kilogramm	4,2
zu 9 $\mathcal{M}$		18 Kilogramm	0,0
zu 10 $\mathcal{M}$		12 033 Kilogramm	11,3
zu 12 $\mathcal{M}$		4 223 Kilogramm	4,0
zu 14 $\mathcal{M}$		4 893 Kilogramm	4,6
zu 16 $\mathcal{M}$		5 679 Kilogramm	5,4
zu 18 $\mathcal{M}$		1 022 Kilogramm	1,0
zu 20 $\mathcal{M}$		10 187 Kilogramm	9,6
über 20 $\mathcal{M}$		6 472 Kilogramm	6,1
Insgesamt		105 970 Kilogramm	100,0

## Pfeifentabak

Kleinverkaufspreis pro Kilo	Versteuerte Menge nach dem Wert der Tabaksteuerzeichen berechnet	Prozent der Gesamtmenge
bis zu 1,— M	340 245 Kilogramm	3,7
zu 2,— M	432 420 Kilogramm	4,7
zu 2,50 M	221 820 Kilogramm	2,4
zu 3,— M	545 442 Kilogramm	6,0
zu 3,50 M	60 044 Kilogramm	0,7
zu 4,— M	1 173 704 Kilogramm	12,8
zu 4,50 M	51 870 Kilogramm	0,6
zu 5,— M	578 991 Kilogramm	6,3
zu 5,50 M	10 065 Kilogramm	0,1
zu 6,— M	2 962 734 Kilogramm	32,4
zu 7,— M	592 689 Kilogramm	6,5
zu 8,— M	1 276 893 Kilogramm	14,0
zu 9,— M	88 969 Kilogramm	1,0
zu 10,— M	557 694 Kilogramm	6,1
über 10,— M	250 552 Kilogramm	2,7
<b>Insgesamt</b>	<b>9 144 132 Kilogramm</b>	<b>100,0</b>

## Schnupftabak

Kleinverkaufspreis pro Kilo	Versteuerte Menge nach dem Wert der Tabaksteuerzeichen berechnet	Prozent der Gesamtmenge
bis zu 1 M	40 Kilogramm	0,0
zu 2 M	4 090 Kilogramm	0,7
zu 3 M	37 160 Kilogramm	6,6
zu 4 M	179 788 Kilogramm	31,9
zu 5 M	51 712 Kilogramm	9,2
zu 6 M	28 407 Kilogramm	5,1
zu 7 M	161 370 Kilogramm	28,6
zu 8 M	48 946 Kilogramm	8,7
über 8 M	52 067 Kilogramm	9,1
<b>Insgesamt</b>	<b>563 580 Kilogramm</b>	<b>100,0</b>

Insgesamt betrug der Steuerwert der verkauften Tabaksteuerzeichen für

Zigarren	36 514 260 Reichsmark
Zigaretten	94 221 617 Reichsmark
Rautabak	540 471 Reichsmark
Feinschnitt	517 709 Reichsmark
Pfeifentabak	10 653 017 Reichsmark
Schnupftabak	329 613 Reichsmark
Zigarettenhüllen	667 926 Reichsmark
<b>Insgesamt</b>	<b>143 444 613 Reichsmark</b>

An Zigaretten- und Zigarren-Tabak sind 7 605 748 kg in die Herstellungsbetriebe gebracht worden.

## Tabakgewerbliches

### Die Tabakverarbeitungsbetriebe der GEG. im Jahre 1926

In der Einleitung zum Geschäftsbericht der Großeinkaufsgesellschaft für 1926 werden wiederum erfreuliche Fortschritte dieses gemeinwirtschaftlichen Unternehmens festgestellt, obwohl es sich nicht so stürmisch äußerten wie im Vorjahre. Vom Gesamtumsatz, der gegenüber dem Vorjahr um 28,9 Prozent stieg, während die Steigerung im Jahre 1925 35,44 Prozent betragen hatte, entfielen auf die Eigenproduktion 15,52 Prozent, gegen 5,49 Prozent im Jahre vorher. Aus dem Jahresberichte teilen wir folgende Einzelheiten mit:

Die Tabakverarbeitungsbetriebe wurden, mit einer Ausnahme bei Zigaretten, durch Steueränderungen nicht gestört; leider mußten aber die drei Zigarrenfabriken in Hamburg, Döckenheim und Frankenberg wegen Auftragsmangels bis weit in die zweite Hälfte des Jahres hinein kurz arbeiten; von da an waren sie voll beschäftigt. Ihr Umsatz stieg, wie seit Jahren nicht mehr, um 9339 Mille im Werte von 758 600 M auf 821 939 Mille im Werte von 2 670 362 M; dennoch blieb die Produktion gegen 1913 noch um 34 Prozent zurück. Der Umsatz der Zigarettenfabrik Stuttgart wurde durch die im Gewerbe herrschende, aus der Ueberproduktion der Inflationszeit hergekommene Krise beeinflusst, er verminderte sich gegen das Vorjahr um 9 654 000 Stück im Werte von 156 486 M auf 41 424 000 Stück im Werte von 1 116 920 M. Die Fabrik in Osnabrück auf beste Beschaffenheit und Mischungen verwendete Sorgfalt sollte endlich dazu angetan sein, den Umsatz von GEG-Zigaretten erheblich zu steigern. Weiterhin gehoben hat sich der Umsatz der Rauchtobakfabriken Hamburg und Burgsteinfurt, und zwar um 252 898 Pfund im Werte von 559 921 M auf 812 820 Pfund im Werte von 1 754 961 M. Die Rautabakfabrik Nordhausen hatte trotz allgemeinen Rückgangs der Konsumenten dieses Artikels eine Umsatzsteigerung von 2091 Pfund im Werte von 68 757 M auf 122 525 Pfund im Werte von 539 886 M.

## Das Danziger Tabakmonopol

Der Senat der Freien Stadt Danzig hat kürzlich vier Gesetzentwürfen seine Zustimmung gegeben, die die Einführung des Danziger Tabakmonopols regeln. Voraussetzung dieser Einführung ist das Abkommen zwischen Danzig und Polen über die Durchführung des Tabakmonopols, während die übrigen drei im Ermächtigungswege gegebenen Verordnungen die Regelung des Monopols selbst, die Ueberleitung zum Tabakmonopol und das Entschädigungsverfahren betreffen.

Nach dem Monopolgrundgesetz wird im Gebiet der Freien Stadt Danzig für Tabak und Tabakwaren ein Monopol eingeführt, daß die Einfuhr in den freien Verkehr, den Anbau, die Herstellung und den Handel umfaßt. Die Einfuhr von Tabak und Tabakwaren in den freien Verkehr des Monopolgebiets ist nur der Freien Stadt Danzig gestattet. Tabak darf im Monopolgebiet nur mit Genehmigung des Senats angebaut werden. Die Herstellung von Tabakwaren und der Handel mit Tabak und Tabakwaren im Monopolgebiet steht nur der Freien Stadt Danzig zu, wobei der Senat den Einzelhandel mit Tabakwaren Unternehmern überlassen kann, die einer staatlichen Konzession bedürfen. Tabakwaren, deren Kleinverkaufspreis vom Senat festgesetzt wird und auf den Packungen deutlich zu bezeichnen ist, dürfen im Einzelhandel nur zu Monopolpreisen und nur in Originalpackungen verkauft werden. Außerdem hat der Senat ein gesetzliches Vorverkaufsrecht für alle im Monopolgebiet befindlichen Grundstücke und Gebäude, Maschinen, Werkzeuge und Gegenstände, die zur Herstellung von Tabakwaren dienen oder sich in Werkstätten zur Herstellung von Tabakwaren befinden.

Seitdem in Danzig wieder eine rein bürgerliche Regierung besteht, ist man davon abgekommen, ein Staatsmonopol zu gründen, denn das Danziger Tabakmonopol soll an eine Privatgesellschaft unter dem Namen Monopolbetriebsgesellschaft verpachtet werden. In diesem Falle muß der Senat einen Staatskommissar bestellen zur Wahrung der staatlichen Rechte und zur Ueberwachung der Erfüllungen der Verpflichtungen der Tabakmonopolverwaltung, sowie zur Mitwirkung bei der Konzessionserteilung. Es versteht sich von selbst, daß unsere Danziger Kollegen, wenn sie schon einmal mit einem Monopol beglückt werden soll, ein reines Staatsmonopol vorgezogen hätte. Die durch das Tabakmonopol geschädigten Arbeiterinnen und Arbeiter erhalten bei Erwerbslosigkeit einen Zuschlag von 75 Prozent auf die in Danzig maßgebenden Unterstützungssätze für die Dauer eines Jahres. Die Auszahlung sowie die Stempelkontrolle liegen in den Händen der beteiligten Gewerkschaften.

Soweit die wichtigsten Bestimmungen über das Danziger Tabakmonopol. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß unsere Danziger Kolleginnen und Kollegen schwere Kämpfe um ihre Rechte sowie um menschenwürdige Lohn- und Arbeitsbedingungen auszufechten haben werden. Aber ebenso sicher ist auch, daß diese Kämpfe zu ihren Gunsten ausfallen werden, wenn sie sich restlos dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband anschließen.

## Lohn- und Tarifbewegungen

### Aus der Zigarrenindustrie

#### Regelung des Bezirkszuschlages für Hamburg

Im verbindlich erklärten Schiedsspruch vom 12. April dieses Jahres ist unter Ziffer 15 ein Passus enthalten, der die Regelung des Bezirkszuschlages für Hamburg bezirklicher Vereinbarung überläßt. Da zwischen den Hamburger Tarifkontrahenten eine Verständigung über die Höhe des Bezirkszuschlages nicht zu erzielen war, mußte sich der Zentrale Tarifausschuß mit der Angelegenheit beschäftigen. Die Verhandlungsniederschrift über die Sitzung des Zentralen Tarifausschusses der deutschen Zigarrenindustrie am 27. Mai zu Bad Döbernhagen lautet:

Der Hamburger Bezirkszuschlag wird für Hand- und Vennarbeit auf 20 Prozent, für alle übrigen Arbeiten (Formen- und Quellsch- arbeit, Jurichter, Sortierer, Fertigmacher, Zeidlöhner) auf 18 Prozent festgesetzt.

Die Arbeitgeberseite gibt dazu folgende Erklärung ab: Die Arbeitgeberseite stimmt der obigen Regelung gegen die Stimmen von Hamburg zu und zwar nur deshalb, weil aus den Ausführungen der Arbeitnehmerseite zu entnehmen war, daß später doch eine Angleichung des Hamburger Bezirkszuschlages an den Bremer Bezirkszuschlag stattfinden soll, weil dieser Schnitt auf einmal nicht zu machen sei.

Es besteht Einigkeit, daß bei den Löhnen für Jurichter, Sortierer, Fertigmacher und Zeidlöhner die neuen Tariflöhne zu errechnen sind, indem die jetzigen Tariflöhne um 4,82 Prozent erhöht werden.

## Tabakarbeiterbewegung

3317 neue Verbandsmitglieder im 1. Quartal 1927

Unser Kollege Deichmann hatte recht, als er am 11. April zu Beginn der Nachschlichtungsverhandlungen im Reichsarbeitsministerium den Zigarrenfabrikanten für die unter der Tabakarbeiterchaft geleistete Aufklärungsarbeit seinen Dank aussprach. In der Tat hat der RDZ. durch seinen Aussperrungsbeschluss und durch sein sonstiges Verhalten bei der letzten Lohn- und Tarifbewegung wesentlich mit dazu beigetragen, daß viele in der Tabakindustrie beschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter zu der Erkenntnis gekommen sind, daß es ohne gewerkschaftlichen Zusammenschluß keinen Aufstieg gibt. So hat der Deutsche Tabakarbeiter-Verband im ersten Quartal dieses Jahres 724 männliche und 2593 weibliche, insgesamt also 3317 Mitglieder gewonnen. Die Zahl der Neuaufnahmen ist natürlich größer; hier ist nur über die direkte Zunahme berichtet worden, die sich nach Abzug der ausgeschiedenen Mitglieder ergibt.

Leider ist die Zunahme nicht in allen Teilen Deutschlands gleichmäßig. In einzelnen Gebieten sind nur sehr wenige Aufnahmen gemacht worden, obgleich es dort noch Unorganisierte genug gibt, die für den Verband gewonnen werden können. Wir wollen nicht näher darauf eingehen, worauf das zurückzuführen ist, aber fast scheint es, als wenn hier und da die Auffassung vorherrschend gewesen wäre, man brauche sich selber gar nicht zu bemühen, der RDZ. werde es schon schaffen und im übrigen brächten einem die Unorganisierten die ausgefüllten Aufnahmescheine mit dem Eintrittsgeld ungerufen ins Haus. So geht es natürlich nicht, allein darf man dem RDZ. die Agitation für den gewerkschaftlichen Zusammenschluß auch nicht überlassen, etwas müssen unsere Verbandsfunktionäre auch noch tun, sonst könnte es unangenehme Ueberraschungen geben. Im großen und ganzen haben die Funktionäre unseres Verbandes jedoch ihre volle Pflicht und Schuldigkeit getan und können den wenigen, die versagt haben, als Vorbild dienen.

In den ersten drei Monaten dieses Jahres hat sich also die Mitgliederzahl unseres Verbandes um 3317 erhöht und betrug am Ende des ersten Quartals 62 275 (14 844 männliche und 47 431 weibliche). Dabei muß beachtet werden, daß die Lohn- und Tarifbewegung in der Zigarrenindustrie bei Beendigung des ersten Quartals noch nicht abgeschlossen war, so daß schon aus diesem Grunde für das zweite Quartal mit einem weiteren Mitgliederzuwachs gerechnet werden kann. Aber auch andere Umstände, wie die von Woche zu Woche steigende Auflage des „Tabak-Arbeiter“, berechtigen zu der Hoffnung, daß es auch fernerhin weitergeht, wenn alle Mitglieder auf dem Posten bleiben und in der Werbearbeit nicht erlahmen. Das ist es, worauf es jetzt ankommt. In allen Zahlstellen muß nun die Frage erwogen werden, wie die noch unorganisierten Arbeiterinnen und Arbeiter der Tabakindustrie für unseren Verband gewonnen werden können. Und dann muß diesen Erwägungen die Tat folgen.

## Wochenende und Eisenbahn

Heute ist das Problem des Wochenendes in aller Munde und es gibt wohl kaum einen sozial fühlenden Menschen, der die große Bedeutung des Wochenendes nicht anerkennt. Doch was nützen alle schönen Worte, was nützen Ausstellungen und alle anderen Propagandamittel, wenn die erstrebte Erholung im Freien draußen für große Massen des Volkes wegen der hohen Kosten praktisch nicht möglich ist?

Bei der Art des heutigen Arbeitens und Wohnens — mehr als ein Viertel der ganzen deutschen Bevölkerung wohnt heute in Großstädten — ist eine Erholung meistens nicht zu erreichen ohne eine Fahrt und diese Fahrt muß billig sein, wenn die Erholung ermöglicht werden soll. Da gibt es ja bekanntlich die im Preise ermäßigten Sonntags-Fahrkarten, und wenn heute nach einem Buche über die Reichsbahn-Personentarife des Reichsbahndirektors Oskar Knebel 70 Prozent aller Reisenden zu ermäßigten Tarifen fahren, so ist daran neben dem Arbeiterverkehr auch der Ausflugs- und Erholungsverkehr in wesentlichem Maße beteiligt.

Aber noch ein anderes finden wir in dem genannten Buche erwogen. Knebel behandelt die Frage der Zusammenlegung der

3. und 4. Klasse, die eine Verteuerung des Fahrpreises für die 4. Klasse um 12 bis 21 Prozent zur Folge haben würde. Diese Erhöhung ist so unsozial, daß irgendeine Erwägung hierüber eigentlich gar nicht möglich und nötig sein sollte, zumal die Einnahmen des Personenverkehrs die Kosten heute völlig decken, was ebenfalls von Knebel ausgesprochen ist. Eine Erhöhung des Tarifs für die 4. Klasse würde einen sozialen und kulturellen Rückschlag bedeuten. Soll denn das Wochenende noch mehr als heute nur ein Klassenprivileg sein?

## Verbandssteil

Am 4. Juni ist der 28. Wochenbeitrag fällig

Statistikarten und Fragebogen

Wir machen noch einmal darauf aufmerksam, daß die Statistikarten und Fragebogen vollständig und richtig ausgefüllt bis zum 7. Juni beim Verbandsvorstand in Bremen sein müssen. Da die Angaben dem Statistischen Reichsamt in Berlin bis zum 10. eines jeden Monats übermittelt werden müssen, sind Statistikarten und Fragebogen, die verspätet eingehen, völlig wertlos. Die Zahlstellenverwaltungen mögen das beachten und für eine rechtzeitige Einsendung Sorge tragen. Zahlstellen, die keine Statistikarte oder keinen Fragebogen erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben brieflich oder auf einer Postkarte übermitteln.

Die Namen derjenigen Zahlstellen, von denen die Statistikarte oder der Fragebogen zu spät oder überhaupt nicht eingeschickt wird, werden im „Tabak-Arbeiter“ bekanntgegeben.

Folgende Gelder sind eingegangen:

- 17. Mai. Bünde 400,—.
- 20. Südhemmern 90,—.
- 21. Peterswaldau 30,—. Frankfurt a. M. 100,—. Destrungen 80,—. Walldorf i. B. 50,—. Schmieheim 36,—. Lauffen 130,—. Würzburg 150,—. Rheda 70,—. Ershausen 10,—. Brate 300,—. Potsdam 20,—. Udernach 40,—. Dorich 150,—. Heidelberg 200,—. Barntrop 44,—. Kleinsieheim 19,05.
- 23. Rostock 10,—. Unteröwisheim 150,—. Schöned 606,—. Cottbus 50,—.
- 24. Hagen 39,33. Schöned 70,—. Leipzig 1000,—. Meinigshüffen 50,—. Pfungstadt 150,—. Wansfried 200,—. Berlin 1000,—. Wiesbaden 100,—. Schönberg 200,—. Neulohheim 80,—.
- 25. Selbhennersdorf 500,—. Köln 600,—. Hottenheim 500,—. Bünde 600,—. Steindorf 60,—.
- 26. Bingen 200,—.
- 27. Dresden 2000,—. Albed 60,—. Spenge 150,—. Derlinghausen 70,—. Bergedorf 20,—. Blotho 300,—. Aachen 150,—. Heidelberg 150,—. Bremen, den 31. Mai 1927. J. Krohn.

Gesucht werden:

Einige flotte Wickelmacherinnen und Zigarrenarbeiter nach dem Regierungsbezirk Merseburg (Provinz Sachsen). Nachfragen bei Richard Gerloff, Dresden-A., Maxstraße 18 III.

Als verloren gemeldet:

- Mitgliedsbuch S III 97 346, Willy Ernst Kestler, geb. 27. 8. 01 in Cunersdorf, eingetr. am 8. 6. 21.
- Mitgliedsbuch S III 108 174, Auguste Wolf, geb. 28. 6. 71 in Rohlfurt, eingetr. am 4. 12. 18.
- Mitgliedsbuch S IV 89 344, Margarete Döring, geb. 24. 2. 04 in Dresden, eingetr. am 26. 6. 25. (187/84. 27.)
- Mitgliedsbuch S IV 41 581, Marie Schalowski, geb. 21. 7. 01 in Elbing, eingetr. am 11. 8. 25. (188/85. 27.)

**Loßbeck-Schnupftabake**  
stärken Augen- und Kopfnerven!

**Billige, böhmische Bettfedern**



1 Kilo grau, geschlossene O.-M. 3.—, halbweiße O.-M. 4.—, weiße O.-M. 5.—, bessere O.-M. 6.—, 7.—, daunenweiße O.-M. 8.—, 10.—, beste Sorte O.-M. 12.—, 14.—, weiße ungeschlossene Rupffedern O.-M. 7.50, 8.50, beste Sorte O.-M. 10.—. Versand franco, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes 245 b. Pilsen-Böhmen

**Bücher u. Schriften für Volksgeundheit! Jeder sein eigener Arzt!** Sammelbestellung, portofrei:

1. Die willkürliche Beschränkung der Kinderzahl, mit 13 Abbildungen 0.50 RM.
2. Warum gibt es so viele kranke Frauen? mit 13 Abbildungen 0.50 RM.
3. Der Weisfluß, seine allgemeinen Ursachen, Verhütung und Heilung 0.35 RM.
4. Frauenkrankheiten und ihre Behandlung 0.40 RM.
5. Die Gesundheitspflege des Arbeiters 0.40 RM.
6. Sozialismus und Lebensreform 0.40 RM.
7. Eine Ansprache an die Jugend zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 0.20 RM.
8. Nacktsport und Körperkultur 0.15 RM.
9. Der praktische Kräuterarzt, mit vielen farbigen Abbildungen von Dr. med. Grünfeld 2.50 RM.
10. Der Mensch, mit 4 farb. Tafeln u. viel. Textbildern v. Prof. Dr. Schmell 2.— RM. Su beziehen per Nachn. durch den Verband Volksgeundheit, Zentralorganisation der Arbeitergesundheitsvereine Deutschlands, Abteilung Verlag, Dresden-A. 5, Friedrichstr. 7, II.